

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**


**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 1. Begriff.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082



Von der
ehelichen Güter = Gemeinschaft.

Erster Abschnitt.
von
ihrer Natur und Eigenschaften
überhaupt.

§. I.
B e g r i f f.

Die eheliche Güter = Gemeinschaft entspringt aus einer von beiden Ehegatten bei Schließung ihrer Ehe eingegangenen Gesellschaft, die das Samt = Eigenthum ihres beiderseitigen Vermögens, oder dessen Genuß zum Zweck hat.

U 4

Hoffm.

Hoffm. d. Comm. Bon. conj. nat. & princ.

§. 1.

Schotts Einleitung in das Ehe-Recht. §. 205.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft ist demnach eine Wirkung der Ehe: denn ohne diese läßt sie sich gar nicht denken. Die Ehe ist die Ursach, die Güter-Gemeinschaft aber die Wirkung, welche freilich immer wieder zur Ursache wird, in Hinsicht auf diejenige Wirkungen, welche aus ihr hergeleitet werden.

§. 2.

Eintheilung.

Wenn sich dieses Samt-Eigenthum, über alle Güter der Ehe-Gatten ohne Unterschied erstreckt, so heißt dieses Samt-Eigenthum, die allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft.

§. 3.

Wenn es aber entweder nur einen gewissen bestimmten Theil des Vermögens,
oder